

Musterkrankenhaus

Zu- und Abschläge für Sonderentgelte

Teil K_SE

V. 2.2; 25.2.99

Bitte nur 1 Kästchen ankreuzen !

<input type="checkbox"/>	Sonderentgelte Hauptabteilung	oder	<input type="checkbox"/>	Sonderentgelte Belegoperator + Beleganästhesist
<input type="checkbox"/>	Sonderentgelte Hauptabt. + Beleghebamme	oder	<input type="checkbox"/>	Sonderentgelte Belegoperator + Beleghebamme
<input type="checkbox"/>	Sonderentgelte Belegoperator	oder	<input type="checkbox"/>	Sonderentgelte Belegoperator + Beleganästhesist + Beleghebamme

Nach Ablauf des Pflegesatzzeitraumes
gelten folgende Zu- und Abschläge
weiter (§ 21 Abs. 4 BpflV):

SE - Nummer	Preis laut Landespreisliste	Zuschlag (+) Abschlag (-) nach ¹⁾	Zuschlag (+) Abschlag (-) nach ¹⁾	Zuschlag (+) Abschlag (-) nach ¹⁾	Summe der Zuschläge Abschläge (Sp. 3 - 5)	Endpreis (Sp. 2 + 8)	Zuschlag (+) Abschlag (-) nach ¹⁾	Zuschlag (+) Abschlag (-) nach ¹⁾	Zuschlag (+) Abschlag (-) nach ¹⁾	Summe der Zuschläge Abschläge (Sp. 10 bis 12)
1	2	3	4	5	8	11	10	11	12	13
					0,00	0,00				0,00
					0,00	0,00				0,00
					0,00	0,00				0,00
					0,00	0,00				0,00
					0,00	0,00				0,00
					0,00	0,00				0,00
					0,00	0,00				0,00
					0,00	0,00				0,00
					0,00	0,00				0,00
					0,00	0,00				0,00

1) bitte den jeweiligen Zu- oder Abschlag mit Rechtsgrundlage angeben!

379

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgruine Schwarzenberg (Haneck)“ vom 22. Februar 1999**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die südlich des Ortsteiles Geroldstein der Gemeinde Heidenrod gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Burgruine Schwarzenberg (Haneck)“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 23 der Gemarkung Hallgarten, Stadt Oestrich-Winkel, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 15,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

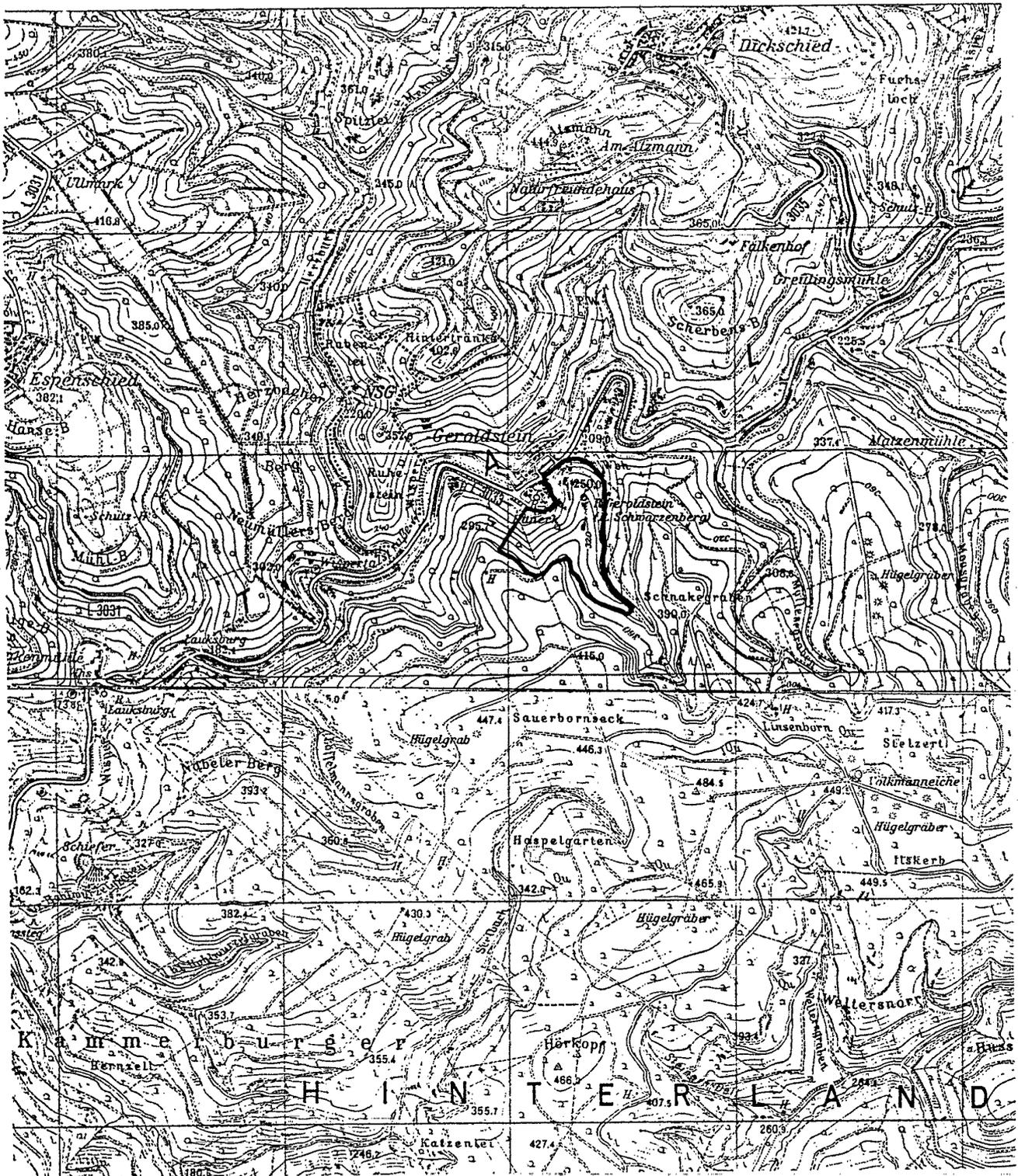
Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der an den Steilhängen und Bergrücken entwickelten Lebensraumkomplexe aus nutzungshistorisch geprägten Waldgesellschaften, Felszügen und Schieferschutthalen innerhalb der naturräumlichen Untereinheit Wispertaunus des Naturraumes Westlicher Hintertaunus. Der Schutz gilt insbesondere der außerordentlich reichen Kryptoga-

menflora, den forstlich nur gering beeinflussten Waldmeister- und Hainsimsenbuchenwäldern unterschiedlichster Ausprägung mit hohem Alt- und Totholzanteil, den Felsenbirnengebüschen, Sandginsterheiden und Hohlzahnfluren und den in die Waldflächen eingebetteten Felskomplexen und Schieferschutthalen.

§ 3

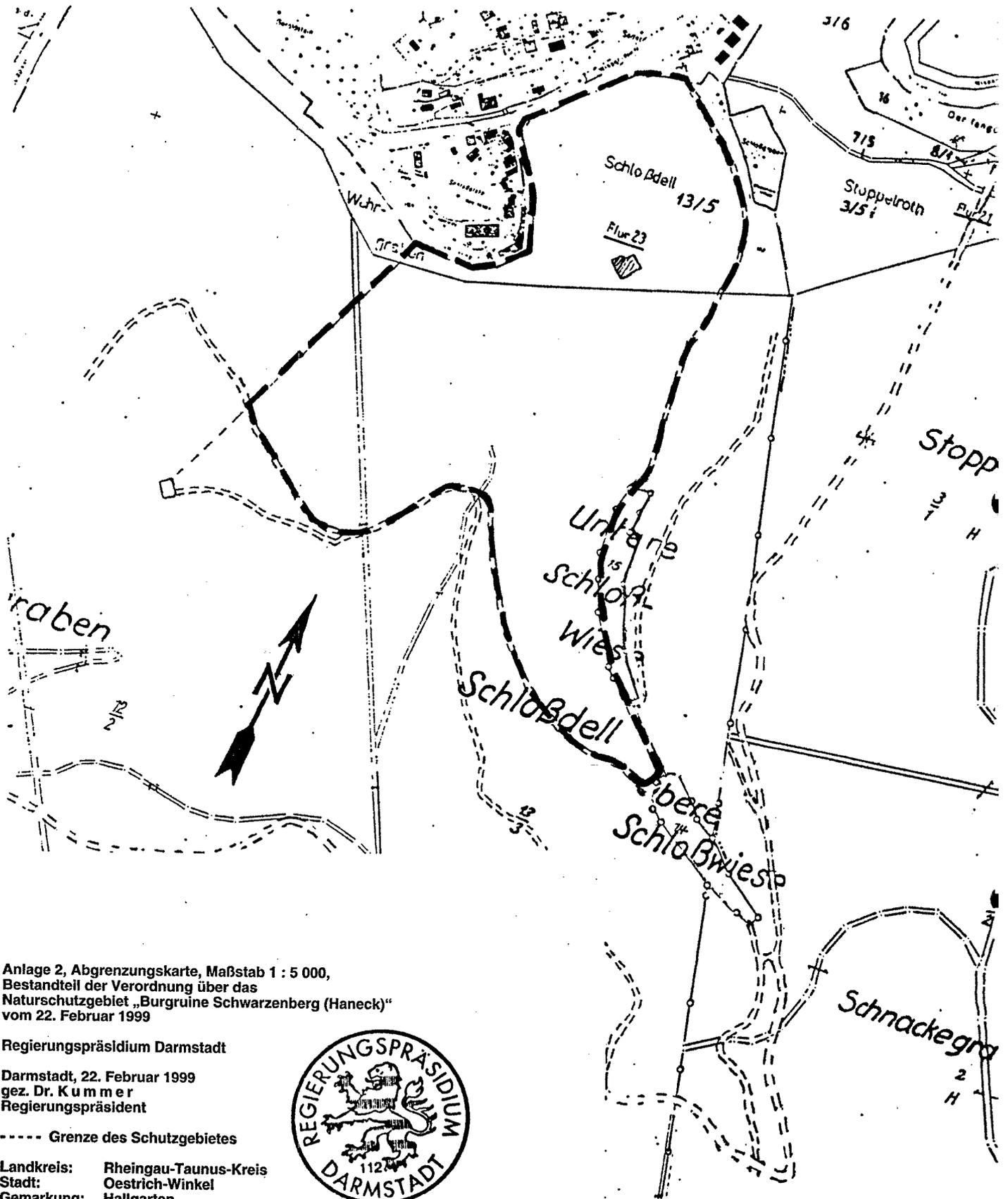
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5813, 5913,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Burgruine Schwarzenberg (Haneck)“



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Burgruine Schwarzenberg (Haneck)“
 vom 22. Februar 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 22. Februar 1999
 gez. Dr. K u m m e r
 Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis
 Stadt: Oestrich-Winkel
 Gemarkung: Hallgarten
 Flur: 23



9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende forstliche Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen, standortgemäßen und struktur- und artenreichen Laubwaldgesellschaften, insbesondere des edellaubholzreichen Waldmeister-Buchenwaldes und Hainbinsen-Eichen-Buchenwaldes, einschließlich deren Nutzung unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar:
 - a) in Beständen mit standortfremden Baumarten die schrittweise Entwicklung und Überführung in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) in den übrigen Beständen:
 - waldbauliche Eingriffe in Form von einzelstammweiser Nutzung (Brusthöhendurchmesser der Zukunftsbäume des Bestandes durchschnittlich kleiner als 50 cm) zur Standorterweiterung und zur Erhaltung stufiger Bestände, die forstwirtschaftliche Nutzung von hiebsreifen Bäumen (Brusthöhendurchmesser der Zukunftsbäume des Bestandes durchschnittlich größer als 50 cm) durch maßvolle Nutzung des halben Zuwachses je ha im Jahrzehnt bei mindestens zwei Durchgängen, einzelstammweise Entnahme unter ständiger Belassung von mindestens zehn Altbäumen, insbesondere Horst- und Höhlenbäumen,
 - c) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 80 Prozent des Holzvorrates,
 - d) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen, sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den für den Erholungsverkehr freigegebenen Wegen ohne zeitliche Einschränkung; die Einschlagsmaßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise mit Seilwindenunterstützung oder Einsatz von Pferden und mit der Maßgabe, auch Totholz anzureichern, durchzuführen;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien;
3. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen;
4. die Ausübung der Jagd;
5. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
6. Maßnahmen zur Sanierung oder zum Wiederaufbau der Burg ruine Schwarzenberg (Haneck) in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 13 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Darmstadt, 22. Februar 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 16/1999 S. 1182

380

Verordnung zur Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen II und III der Stadt Hofheim in der Gemarkung Wildsachsen, Main-Taunus-Kreis vom 15. Dezember 1998

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen II und III in der Gemarkung Wildsachsen zugunsten der Stadt Hofheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).**

- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 2 bis 4) im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind: —

- Zonen I = (Fassungsbereiche) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,
Zone II = (Engere Schutzzone) schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,
Zone III = (Weitere Schutzzone) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.**

- (3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, und dem

Magistrat der Stadt Hofheim, Elisabethenstraße 3 a, 65719 Hofheim am Taunus,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Untere Wasserbehörde, Am Kreishaus 1—5,

65719 Hofheim am Taunus,

dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Katasteramt,

Am Kreishaus 1—5,

65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreis Ausschuss des Main-Taunus-Kreises,

Bauaufsichtsbehörde,

Am Kreishaus 1—5,

65719 Hofheim am Taunus,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,

Rheingaustraße 186,

65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft,

Kölnische Straße 48—50,

34117 Kassel,